

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Film- und Videoeditor/
Film- und Videoeditorin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlußprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildender:
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung (§ 3 Nr.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			<input type="checkbox"/>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Redaktion, Produktion, Technik, Sendung, Vertrieb und Verwaltung, erläutern c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 				<input type="checkbox"/>
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 				<input type="checkbox"/>
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Unfall-, Gesundheits- und Brandgefahren, die insbesondere von elektrischer Energie, von elektromagnetischen Strahlen, von Geräten und Anlagen, von Arbeitsstoffen und von gefährlichen Arbeitsstellen ausgehen, feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsggeräte bedienen d) arbeitsmedizinische und ergonomische Regeln beachten e) berufsbezogene Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften am Produktionsort und in den Betriebsstätten beachten f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 				<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
5	Auswählen und Bereitstellen von Werkzeugen, Geräten und Anlagen sowie Herstellen der Betriebsbereitschaft (§ 3 Nr. 5)	a) Werkzeuge, Geräte und Anlagen auswählen, bereitstellen, reinigen und pflegen b) Bild-, Ton- und Datenträger materialgerecht und nach inhaltlichen Kriterien lagern c) Geräte- und Softwarebeschreibungen in deutscher und englischer Sprache auswerten	6			<input type="checkbox"/>
		d) Werkzeuge, Geräte und Anlagen auf Funktionsfähigkeit prüfen, Fehler eingrenzen sowie Betriebsbereitschaft herstellen e) Bild-, Ton- und Datenträger sowie organisatorische Hilfsmittel unter Beachtung ihrer Eigenschaften und der gestellten Anforderungen auswählen und vorbereiten				4
6	Planen, Bewerten und Beeinflussen von Entwicklungs- und Kopierprozessen (§ 3 Nr. 6)	a) Vorgaben für die chemische und physikalische Bearbeitung von Filmmaterialien erstellen b) Bearbeitung verfolgen, bewerten und beeinflussen c) Negativschnitt unter Beachtung der technischen Verfahren vorbereiten und kontrollieren d) Kopierung vorbereiten, veranlassen und kontrollieren	10			<input type="checkbox"/>
7	Planen von Arbeitsabläufen sowie Vorbereiten und Einrichten von technischen Geräten und Anlagen für Film- und elektronische Produktionen (§ 3 Nr. 7)	a) Film- und elektronische Produktionen für Montage und Schnittarbeiten inhaltlich und materialbezogen vorbereiten, insbesondere aa) Verbrauchsmaterialien ermitteln bb) Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte unter Beachtung von Terminvorgaben festlegen	6			<input type="checkbox"/>
		b) Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte sowie Regelungen zum Datenschutz beachten c) technische Geräte und Anlagen einrichten		6		<input type="checkbox"/>
		d) Exposés, Treatments, Drehbücher, Storyboards und Manuskripte unter Beachtung von gestalterischen und dramaturgischen Gesichtspunkten auswerten e) Informationen mit beteiligten Produktionsbereichen unter Einbeziehung film- und fernsehtechnischer Fachsprache austauschen sowie Arbeitsabläufe abstimmen			8	<input type="checkbox"/>
8	Ordnen und Prüfen von Bild- und Tonmaterial für die Montage (§ 3 Nr. 8)	a) Bild- und Tonmaterial auf Vollständigkeit prüfen		3		<input type="checkbox"/>
		b) Bild- und Tonmaterial durch Sicht- und Hörprüfungen sowie mit Betriebsmeßeinrichtungen auf technische Fehler prüfen, korrigieren und Fehlerbeseitigungen veranlassen c) Bild- und Tonaufnahmen überspielen		7		<input type="checkbox"/>
9	Vorbereiten von Bild- und Tonmontagen (§ 3 Nr. 9)	a) Bild- und Tonmaterial anlegen sowie Synchronpunkte in Bild und Ton festlegen	8			<input type="checkbox"/>
		b) Bild- und Tonmaterial ausmustern sowie Musterbuch führen c) Bild- und Tonmaterial numerieren und codieren	14			<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		d) Töne, insbesondere Atmosphären, Einzelgeräusche, Musiken und Sprachen, unter Beachtung der unterschiedlichen Möglichkeiten der Montage von Bild und Ton bereitstellen e) Fremdmaterialien auswählen			10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10	Ausführen von Bild- und Tonmontagen (§ 3 Nr.10)	a) Geräusche, Sprachen, Musiken und Atmosphären anlegen	6			<input type="checkbox"/>
		b) Beiträge für die aktuelle Berichterstattung unter Beachtung von Zeit- und Textvorgaben erstellen		6		<input type="checkbox"/>
		c) Tonträgerdisposition für einen logischen und übersichtlichen Zugriff zur Mischung festlegen d) Tonmontagen herstellen e) Mischpläne herstellen		6		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		f) unter Beachtung von dramaturgischen Gesetzmäßigkeiten sowie der Wirkung und Bedeutung von Sprache, Musik und Geräusch Montagen ausführen, insbesondere aa) Montagekonzepte entwickeln bb) Bildrhythmus entwickeln cc) dramaturgische Bögen in Bild und Ton aufbauen und ausführen			10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11	Anfertigen von Bildeffekten (§ 3 Nr.11)	a) für elektronische Produktionen Bedienoberflächen des Trickmischpults einrichten b) Vorlagen digitalisieren	2			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		c) Bildeffekte und -blenden unter Einbeziehung von Grafik und Trick festlegen d) Schriften unter Beachtung grafischer sowie film- und fernsehspezifischer Merkmale einsetzen		3		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		e) Effekte unter Beachtung dramaturgischer Gesichtspunkte ausführen f) Bilder und Schriften nach Gestaltungsvorlagen manipulieren g) Farbverfälschungen mit betriebstechnischen Mitteln korrigieren			4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12	Vorbereiten und Ausführen des Bildschnitts am Mischpult (§ 3 Nr.12)	a) den Bildschnitt mit elektronischen Produktionsmitteln unter Beachtung von Kameraführungen, Trickmöglichkeiten, Speichermedien, Grafik und Schrift ausführen, insbesondere aa) anhand von Manuskripten, Drehbüchern und Musikvorlagen Ablaufkonzepte erarbeiten bb) Schnittfolgen, Bildübergänge, Zuspieldungen und Effekte ausführen cc) geplanten Gesamtablauf fahren dd) Aufzeichnungen von Produktionen im Hinblick auf bilddramaturgische Qualität und zeitliche Vorgaben prüfen				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		<ul style="list-style-type: none"> b) Absprachen mit den an der Produktion Beteiligten treffen, insbesondere über Koordination und Einsatz der technischen Quellen in Verbindung mit dem dramaturgischen Geschehen an den Aufnahmeorten c) Einsatz der Arbeitsmittel im Hinblick auf die beabsichtigte Wirkung und Aussage beurteilen d) Bildmischpult konfigurieren und einrichten e) in Zusammenarbeit mit der Regie Proben für störungsfreien Sende- und Aufzeichnungsablauf durchführen f) zeitliche Abläufe zur Einhaltung vorgegebener Sende- und Aufnahmezeit kontrollieren und auftretende Abweichungen korrigieren g) Ausweichkonzepte für unvorhergesehene Ereignisse planen und abstimmen 			16	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13	Synchronisieren (§ 3 Nr.13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Takes für die Aufnahme von Sprache und Geräusch zur Synchronisation in Bild und Ton festlegen b) internationale Tonmischungen prüfen, für die Hauptmischung vorbereiten und Startmarkierungen festlegen c) Lippensynchronität mit den Darstellern bei Sprachaufnahmen erarbeiten und bei Aufnahmen überprüfen d) Aufnahmen mit Geräuschemacher im Hinblick auf Synchronität und Qualität erarbeiten und überprüfen e) Sprachen, Geräusche und Musiken auf Synchronität schneiden 		10		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14	Anfertigen von Tonmischungen (§ 3 Nr.14)	<ul style="list-style-type: none"> a) technische Verfahren im Mischstudio ermitteln b) Mischung auf Synchronität und Vollständigkeit prüfen 		3		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<ul style="list-style-type: none"> c) sendefertige Tonmischungen im aktuellen Bereich anfertigen d) Mischkonzepte mit Regie und Tonmeister abstimmen e) Mischung ansagen und überwachen 			4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15	Kontrollieren und Archivieren von Bild- und Tonmaterial (§ 3 Nr.15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorführ- und Sendeträger unter Beachtung film- und fernsehspezifischer Normen auf Vollständigkeit kontrollieren b) Bild- und Tonmaterial zur Archivierung vorbereiten c) Listen zur Wahrung der Persönlichkeits-, Urheber- und Nutzungsrechte erstellen 		4		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: